

Erklärung von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der Tempelhof Projekt GmbH zum Berliner Corporate Governance Kodex für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

Anlage zum Lagebericht 2014

Verweis	Gegenstand	Erklärung der Geschäftsführung/des Aufsichtsrates
I. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat		
I.1	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung. • Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse durch die Geschäftsleitung. • Einhaltung der Verschwiegenheit Dritter über Geschäftsangelegenheiten. 	<p>Die Zusammenarbeit der Geschäftsleitung mit dem Aufsichtsrat hat sich an den Vorgaben aus dem Gesellschaftsvertrag sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat orientiert. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse wurden von der Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat offen gelegt. Die außerhalb der Organe stehenden Personen in der Gesellschaft wurden auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.</p>
I.2	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen des Aufsichtsrats. 	<p>An allen Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsleitung, die auch die Sitzungsvorbereitung innehatte, teilgenommen.</p>

I.3	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, ihre Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und regelmäßige Berichterstattung durch die Geschäftsführung. • Behandlung von Geschäften grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage einschl. Änderungen von Bewertungsverfahren im Aufsichtsrat. 	<p>Die Gesellschaft ist eine reine Zweckgesellschaft. Die strategische Zielsetzung folgt der durch den Auftraggeber vorgegebenen Aufgabenstellung. Einzige Aufgabe der Tempelhof Projekt GmbH ist die bestmögliche Entwicklung des ihr übertragenen Projektes. Strategische Unternehmensplanungen im Sinne der Erreichung ökonomischer Zieloptimierung für die Gesellschaft selbst, daher keine Rolle.</p> <p>Dem Aufsichtsrat wurde regelmäßig über den Personalaufbau der Gesellschaft sowie die Entwicklung der Umsätze und Ergebnisse berichtet.</p> <p>Die Zustimmungspflicht zu Geschäften von grundlegender Bedeutung ist in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wie auch im Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer geregelt. Im Jahr 2014 hat es keine diesbezüglichen zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle gegeben.</p>
I.4	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat über alle relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance unter Beifügung von Dokumenten mindestens 2 Wochen vor Sitzungs- oder Entscheidungsterminen. • Darstellung der Soll/Ist-Situation und Gründe von Abweichungen. 	<p>Die Geschäftsführung ist der Verpflichtung, regelmäßig und in schriftlicher Form zu berichten, nachgekommen. Sie hat die erforderlichen Dokumente beigelegt. Alle Unterlagen für die Sitzungen des Aufsichtsrates wurden zuvor in der geforderten Frist von zwei Wochen übersandt. Soll- und Ist-Situationen sowie Planabweichungen sind plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Maßnahmen für Gegensteuerung waren bisher nicht erforderlich.</p>

I.5	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers und Aufsichtsrats. • D&O-Versicherung für Geschäftsführung und Aufsichtsrat. 	<p>Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat sind ihren Pflichten nachgekommen und haben dabei die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmannes sowie eines Aufsichtsrates gewahrt.</p> <p>Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung abgeschlossen, in deren Deckung die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates eingeschlossen sind. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates wirkt dabei kein Selbstbehalt, für die Geschäftsführung ist ein Selbstbehalt vereinbart.</p>
-----	--	--

II. Geschäftsleitung

II.1	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht, dem Unternehmensinteresse zu dienen und eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes zu betreiben. • Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien. • Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. 	<p>Die Geschäftsleitung hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens gearbeitet. Das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Die nachhaltige Wertsteigerung der Gesellschaft selbst ist nicht Unternehmensziel. Die Gesellschaft hat über Bilanzgewinne das Eigenkapital gestärkt, damit wurde eine ausreichende Risikovorsorge geschaffen.</p> <p>Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und auch der unternehmensinternen Richtlinien werden von der Geschäftsleitung für sie selbst und für die angestellten Mitarbeiter beachtet.</p> <p>Da die Gesellschaft nicht am Marktgeschehen teilnimmt, ist sie auch den daraus resultierenden Risiken nicht unterworfen. Sie erfüllt nur einen einzigen Auftrag und erhält dafür angemessene Vergütung. Für die mit der auftragsgemäßen Entwicklung verbundenen Risiken, hier insbesondere aus der Verwaltung der Grundstücke und Finanzmittel, werden verschiedene Instrumente bereits angewendet. Ein angemessenes Risikocontrolling im Zusammenhang mit der Erfüllung des übertragenen Auftrages ist eingerichtet worden.</p>
------	---	---

II.2	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung. 	<p>Mit der Bestellung nur eines Geschäftsführers geht die Frage nach Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsführung, ebenso wie Beschlussmehrheiten in der Geschäftsführung ins Leere.</p>
-------------	---	---

II.3	<ul style="list-style-type: none"> • Vergütungsregelungen für die Mitglieder der Geschäftsführung. • Abschluss von Zielvereinbarungen für die Mitglieder der Geschäftsführung. 	<p>Die Vergütung ist in dem Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer geregelt. Dieser enthält neben einem festen Jahresgehalt auch einen erfolgsabhängigen Vergütungsanteil. Für das Jahr 2014 liegt eine Zielvereinbarung vor.</p> <p>Die Veröffentlichung der Vergütung der Geschäftsführung wird im Bezügebericht stattfinden. Da keine Abfindung gezahlt worden ist, sind Regularien zum „Abfindungs-Cap“ nicht zu beachten.</p>
-------------	--	--

III. Aufsichtsrat

III.1	<ul style="list-style-type: none"> • Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats aus Satzung und Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung; ggf. weitere Zustimmungsbindungen. • Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. 	<p>Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben nach dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat wahrgenommen. Er wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung mit eingezogen. Der Aufsichtsrat hat keine Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Die Sitzungsfrequenzen entsprachen den Erfordernissen des Unternehmens.</p>
--------------	---	--

III.2	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen für die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsleitung: Erst- und Wiederbestellung; Altershöchstgrenzen; Nachfolgeplanung. • Entscheidungsstrukturen im Aufsichtsrat: (i) im Plenum nach/ohne Vorbereitung in einem Ausschuss; (ii) nur in einem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis. 	<p>Die Regularien für Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag. Eine Nachfolgeregelung besteht nicht. Der Geschäftsführer wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2011 durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers läuft fristgemäß zum 31.05.2015 aus. Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet.</p>
III.3	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit Geschäftsleitung/Aufsichtsratsvorsitzender und Unterrichtung über für das Unternehmen wichtige Ereignisse. • Unterrichtung des Aufsichtsrats über wichtige Angelegenheiten; Einberufung außerordentlicher Aufsichtsratssitzungen. 	<p>Zwischen den Aufsichtsrats-Vorsitzenden und der Geschäftsführung hat es jeweils zu den Terminen der Sitzungsvorbereitung Kontakt gegeben. Es wurden situativ die in der Tagesordnung aufzunehmenden Punkte vorbesprochen, Für den Aufsichtsratsvorsitzenden gab es außerhalb seiner Sitzungen keine wichtigen Ereignisse, über die er unterrichtet werden musste.</p>
III.4	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschüsse des Aufsichtsrats; Besetzung und Entscheidungskompetenzen. 	<p>Der Aufsichtsrat hat von der Option, aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse bilden zu können, keinen Gebrauch gemacht.</p>

III.5	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Aufsichtsratsmandate von Aufsichtsratsmitgliedern. • Funktionen von Aufsichtsratsmitgliedern in Wettbewerbsunternehmen. • Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats. 	<p>Der Geschäftsleitung ist nicht bekannt, in welchem Umfang die Mitglieder des Aufsichtsrates weitere Mandate ausüben oder Organfunktionen bzw. Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausüben.</p> <p>Die bislang als „Vergütung“ bezeichneten Zahlungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates enthalten ein einheitliches Sitzungsgeld für jede Sitzung und zuzüglich Aufwandsentschädigungen für eventuelle Reise- und Übernachtungskosten. Eine Vergütung für die Tätigkeit als Aufsichtsrat wurde nicht gezahlt.</p>
III.6	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage der Zielvereinbarung 	<p>Der Aufsichtsrat hat die zwischen ihm und der Geschäftsleitung beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung dem Gesellschafter zur Beurteilung vorgelegt.</p>

III 7. und 8.	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats. 	<p>Dem Aufsichtsrat gehören entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages § 8 sechs Mitglieder an, davon ein unabhängiger Fachmann. Die Amtszeit der aus den Verwaltungen entsandten Mitglieder endet, wenn die Person das Amt verliert, das für ihre Bestellung maßgeblich war.</p> <p>Die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats ist gewährleistet.</p>
----------------------	---	--

IV. Interessenkonflikte

IV.1	<ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsverbot für Mitglieder der Geschäftsleitung. • Vorteilsannahmen und Vorteilsgewährung der Geschäftsführung bzw. -leitung. 	<p>Der Geschäftsführer hat die Regeln des Wettbewerbsverbotes beachtet. Er hat weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Dem Geschäftsführer ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens bekannt geworden</p>
-------------	--	--

IV.2	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrung des Unternehmensinteresses. • Persönliche Interessen. 	<p>Verbunden mit der Tätigkeit für die Gesellschaft hat der Geschäftsführer und haben die Mitglieder des Aufsichtsrates die Unternehmensinteressen gewahrt und in diesem Zusammenhang keine persönlichen Interessen verfolgt.</p>
-------------	--	---

IV.3 und 4	<ul style="list-style-type: none"> • Entstehung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats. 	<p>Konflikte unterschiedlicher Interessen sind weder bei der Geschäftsführung noch bei Mitgliedern des Aufsichtsrates bekannt geworden.</p>
-------------------	--	---

IV.5	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäfte mit dem Unternehmen auf der unmittelbaren/mittelbaren Ebene der Geschäftsführung. • Geschäfte mit dem Unternehmen auf der Ebene von Mitgliedern des Aufsichtsrats. 	Es gibt keine Geschäftsvorfälle des Unternehmens mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen, wie auch nicht mit Aufsichtsratsmitgliedern.
-------------	---	---

IV.6	<ul style="list-style-type: none"> • Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung. 	Der Geschäftsführer hat keine Nebentätigkeiten ausgeübt.
-------------	--	--

IV.7	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung und an Mitglieder des Aufsichtsrats. 	Kredite oder Darlehen an die Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates wurden nicht gewährt.
-------------	--	---

V. Transparenz

VI. 1 und 2	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsachen etwa des Branchen- und Marktumfeldes im Tätigkeitsbereich des Unternehmens mit für die Jahresplanung/für die Mittel- bis Langfristplanung nicht unwesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf. • Informationen über das Unternehmen im Internet. 	<p>Da das Unternehmen am Marktgeschehen selbst nicht teilnimmt, sondern als reine Zweckgesellschaft des Landes Berlin für die Entwicklung des ihr übertragenen Gebietes verantwortlich ist, haben Ereignisse aus dem Branchenumfeld oder dem Markt auf die Jahresplanung des Unternehmens keine Auswirkungen.</p> <p>Der /Jahresabschluss des Unternehmens wird im Bundesanzeiger elektronisch veröffentlicht.</p>
--------------------	---	--

VII. Rechnungslegung

VII. 1 bis 3	<ul style="list-style-type: none"> • Fristen für Jahresabschluss (90 Tage nach Geschäftsjahresende) und Zwischenberichte (Quartalsberichte 30 Tage nach Ende des Berichtszeitraums) des Unternehmens gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen unter Angabe der vom Unternehmen gehaltenen Beteiligungen. 	Entsprechend § 15 (1) des Gesellschaftsvertrages hat die Geschäftsführung innerhalb der Frist des § 264 Abs. 1 HGB den Jahresabschluss und den Lagebericht zu erstellen. Für kleine Kapitalgesellschaften, wie hier zutreffend, gilt dabei eine Frist von 6 Monaten nach Geschäftsjahresende. Für die Gesellschaft
---------------------	--	--

		<p>hat der Gesellschafter die Anwendung analog der Bestimmung für große Kapitalgesellschaften festgelegt. Danach ist der Jahresabschluss 3 Monate nach Geschäftsjahresende aufzustellen.</p> <p>Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gesellschaft wurde im März 2015 erstellt..</p>
--	--	---

VII. Abschlussprüfung

VII.1	<ul style="list-style-type: none"> • Berufliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen des Abschlussprüfers, seiner Organe und Prüfungsleiter einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits. • Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, im vorausgegangenen Geschäftsjahr bzw. bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt. • Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Abschlussprüfer im Fall vorliegender/entstehender Befangenheitsgründe. 	<p>Der Abschlussprüfer wird dem Aufsichtsrat erklären, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen mit dem Unternehmen und/oder seinen Organmitgliedern bestanden.</p>
VII. 2	<ul style="list-style-type: none"> • Erteilung des Prüfauftrages und Honorarvereinbarung. 	<p>Der Aufsichtsrat hat durch seinen Vorsitzenden dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen.</p>
VII. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Abschlussprüfer über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung. • Feststellung von Tatsachen durch den Abschlussprüfer, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat 	<p>Dem Abschlussprüfer sind keine wesentlichen Feststellungen oder Vorkommnisse bekannt und auch keine solchen Tatsachen, die eine Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.</p>

	abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.	
VII.4	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme des Abschlussprüfers an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss. 	Der Abschlussprüfer wird an der Sitzung des Aufsichtsrates teilnehmen, in dem über Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie Ergebnisse seiner Prüfung berichtet wird.